
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II

Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2

Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte.

2.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Kapitel II Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Kapitel II Ziffern 2.2 bis 2.5 gelten.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen bzw. Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

2.1.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und

dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäfts und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentags.

- (2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen -des jeweiligen Kontrakts- (~~Absatz 5~~) und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.
- a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.
- § Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß Ziffer 4.5.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19.00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.
- § Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Geschäfte der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Geschäfte abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossen wurden.
- § Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des unter b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.
- b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.
- § Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.
- § Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.

§ Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

c) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zusätzlich zuzüglich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „Costs of Carry“) festgelegt. Für Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer 2.7.2 maßgeblich.

d) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung US01 oder US02 (Annex A der Kontraktpezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt (Absatz 5) ermittelt; zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („Costs of Carry“) hinzugerechnet.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis ändern.

- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.
- (4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Ziffer 2.1.1 entsprechend.
- (5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Geldmarkt Futures	17:15
Kredit Futures	17:30

Fixed Income Futures (in Euro denominated)	17:15
CONF-Futures	17:00
SMI®-Futures, SLI®-Futures	17:27
VSMI®-Futures, SMIM®-Futures	17:20
Alle weiteren Index-Futures	17:30
<u>Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung US01 oder US02</u>	<u>17:45</u>

2.1.3 Sicherheitsleistungen

[...]

2.7 Teilabschnitt
Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten Futures-Kontrakten auf Aktien[†].

Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

2.7.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank bzw. auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.7.2 Schlussabrechnungspreis

[†]~~Depositary Receipts (aktienvertretende Zertifikate) werden wie Aktien behandelt~~

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Dabei ist jeweils der offizielle Schlusspreis der Aktie an nachfolgend festgelegtem Kassamarkt für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises maßgeblich. Bei Aktien-Futures-Kontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung US01 oder US02 (Annex A der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf den Eröffnungspreis des maßgeblichen Kassamarktes abgestellt.

<u>Eurex</u> <u>Länderkennung</u> <u>Gruppenkennung</u> des Future-Kontrakts gemäß Annex <u>A</u> der <u>Eurex-</u> Kontraktsspezifikationen	<u>Maßgeblicher</u> Kassamarkt	<u>ID des</u> <u>Kassamarktes</u>
AT <u>01</u>	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	<u>XVIE</u>
BE <u>01</u>	Elektronisches Handelssystem der <u>NYSE</u> Euronext Brussels	<u>XBRU</u>
CH <u>01</u>	Elektronisches Handelssystem der virt-x oder der <u>SWX Stock</u> <u>Exchange</u>	<u>XSWX</u>
<u>CH02</u>	<u>Elektronisches Handelssystem</u> <u>virt-x</u>	<u>XVTX</u>
DE <u>01</u> , US	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	<u>XETR</u>
<u>ES01</u>	<u>Elektronisches Handelssystem</u> <u>der Bolsa de Madrid</u>	<u>XMAD</u>
FI <u>01</u>	Elektronisches Handelssystem der <u>OMX -</u> Helsinki Stock Exchange	<u>XHEL</u>
FR <u>01</u>	Elektronisches Handelssystem der <u>NYSE</u> Euronext Paris	<u>XPAR</u>
GB <u>01</u> , RU <u>01</u>	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	<u>XLON</u>

<u>Eurex</u> <u>Länderkennung</u> <u>Gruppenkennung</u> des Future-Kontrakts gemäß Annex <u>A</u> der <u>Eurex</u> - Kontraktsspezifikationen	<u>Maßgeblicher</u> Kassamarkt	<u>ID des</u> <u>Kassamarktes</u>
<u>GR01</u>	<u>Elektronisches Handelssystem</u> <u>der Athener Börse</u>	<u>XATH</u>
<u>IRIE01</u>	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	<u>XDUB</u>
<u>IT01</u>	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	<u>XMIL</u>
<u>NL01</u>	Elektronisches Handelssystem der <u>NYSE</u> Euronext Amsterdam	<u>XAMS</u>
<u>NO01</u>	Elektronisches Handelssystem der Oslo Stock Exchange ²	<u>XOSL</u>
<u>PT01</u>	Elektronisches Handelssystem der <u>NYSE</u> Euronext Lissabon	<u>XLIS</u>
<u>GR</u>	<u>Elektronisches Handelssystem</u> <u>der Athener Börse</u>	
<u>SE01</u>	Elektronisches Handelssystem der <u>OMX</u> - Stockholm Stock Exchange ³	<u>XSSE</u>
<u>ES</u>	<u>Elektronisches Handelssystem</u> <u>der Bolsa de Madrid</u>	
<u>US01</u>	<u>Präsenzhandel der NYSE Euronext</u> <u>New York</u>	<u>XNYS</u>
<u>US02</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der</u> <u>NASDAQ</u>	<u>XNAS</u>

² Die in Norwegische Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

³ Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

2.7.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Future-Kontrakts werden ~~am~~ an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Future-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.7.4 Verzug

[...]

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.6 Teilabschnitt
Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Kontraktsspezifikationen) benannten Optionskontrakten auf Aktien⁴ (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options (LEPOs) auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

§ grundsätzlich am dritten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option

⁴~~—Depositary Receipts (aktienvertretende Zertifikate) werden wie Aktien behandelt.~~

- § bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien ~~deutscher Aktiengesellschaften⁵-mit zugewiesener Gruppenkennung DE11 (Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen)~~ am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option
- § bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien ~~finnischer Aktiengesellschaften⁶-mit zugewiesener Gruppenkennung FI11 (Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen)~~ am vierten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.6.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der ~~Eurex-Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich~~- zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

3.6.3 Referenzpreis

- (1) Den Aktienoptionen bzw. LEPOs werden die ~~in Ziffer 2.7.2 genannten~~nachfolgend festgelegten Kassamärkte als Grundlage für die Festlegung des Referenzpreises entsprechend zugeordnet.

⁵ ~~Bei Aktienoptionen und LEPOs auf die Werte Qiagen und Depfa finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.~~

⁶ ~~Bei Aktienoptionen und LEPOs auf den Wert TeliaSonera finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.~~

<u>Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen</u>	<u>Maßgeblicher Kassamarkt</u>	<u>ID des Kassamarktes</u>
<u>AT11</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse</u>	<u>XVIE</u>
<u>CH11</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der SWX Stock Exchange</u>	<u>XSWX</u>
<u>CH12</u>	<u>Elektronisches Handelssystem virt-x</u>	<u>XVTX</u>
<u>DE11, US11</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse</u>	<u>XETR</u>
<u>ES11</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid</u>	<u>XMAD</u>
<u>FI11</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock Exchange</u>	<u>XHEL</u>
<u>FR11</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris</u>	<u>XPAR</u>
<u>RU11</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange</u>	<u>XLON</u>
<u>IT11</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana</u>	<u>XMIL</u>
<u>NL11</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam</u>	<u>XAMS</u>
<u>SE11</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange⁷</u>	<u>XSSE</u>

⁷ Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

- (2) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 3.6.3 Absatz 1) zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert maßgeblich. Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.
- (3) Kommen in dem Basiswert auch keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

3.6.4 Sicherheitsleistung

[...]

Abschnitt 4

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften

[...]

4.3 Teilabschnitt Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Futures- Kontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Futures-Geschäfte einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Futures-Kontrakte entsprechen („Flexible Eurex Futures-Kontrakte“). Ein außerbörsliches Termingeschäft mit einem Flexiblen Eurex Futures-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Futures-Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Futures-Kontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat⁸.

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

⁸ Der Teilabschnitt 4.3 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Futures Kontrakten, die sich auf Geldmarkt-, Fixed Income und Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.

- (1) Im Rahmen der außerbörslichen Vereinbarung von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Futures-Kontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, den Schlussabrechnungstag von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

Im einzelnen können für Flexible Eurex Futures-Kontrakte, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen, ausschließlich die nachfolgenden Modalitäten festgelegt werden:

§ Laufzeit

Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Futures-Kontrakte festgelegt werden.

§ Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag

Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Futures-Kontrakte ist frühestens der nach der Eingabe eines solchen Geschäftes in das Eurex-System folgende Geschäftstag.

§ Erfüllung

- (1) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückmäßige Lieferung der jeweiligen Indexfondsanteile („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen in solchen Kontrakten vom letzten Handelstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird.

- (2) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien oder aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch Barausgleich eine Erfüllung durch stückmäßige Lieferung der jeweiligen Aktien („physische Belieferung“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien beziehungsweise aktienvertretende Zertifikate eine physische Belieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 3.6.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

- (3) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 2.4.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

§ Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Barausgleich)

(1) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.7.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend. Der Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte auf Aktien, bei denen dem entsprechenden börsengehandelten Kontrakt nach Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen die Gruppenkennung US01 oder US02 zugewiesen ist, wird entsprechend der Regelung Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) d) Satz 1 ermittelt. Sind der Schlussabrechnungstag des Flexible Futures-Kontraktes auf Aktien sowie der Schlussabrechnungstag des entsprechenden börsengehandelten Kontraktes mit zugewiesener Gruppenkennung US01 und US02 identisch, so erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises entsprechend Kapitel II Ziffer 2.7.2.

(2) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag⁹. Kapitel II, Ziffer 2.4.2, Absatz (7) der Clearingbedingungen gilt entsprechend.

(3) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrundeliegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten

⁹ Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.5.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

§ Andienungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (physische Belieferung)

Der Andienungspreis für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die eine physische Belieferung festgelegt wurde, wird entsprechend den Regelungen in Kapitel II Ziffer 3.6.3 bestimmt. Hinsichtlich des maßgeblichen Kassamarktes gilt die Regelung in Kapitel II Ziffer 2.7.2.

4.4 Teilabschnitt
Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex
Optionskontrakten

[...]